

Selbstverständnis:

„**Jede Person ist angehalten, sich so zu verhalten, dass sie sich und andere keinen vermeidbaren Infektionsgefahren aussetzt**“ §1 Abs. 1 CorSchVO. Alle Mitglieder der Schulgemeinde zeigen ein Verhalten gegenseitiger Rücksichtnahme und Achtsamkeit.

Grundsätzliche Hygienemaßnahmen (orientiert an RKI-Empfehlungen):

- Verzicht auf Körperkontakt wie Händeschütteln und Umarmungen
- Gründliches und häufiges Händewaschen mit Seife
- Husten und Niesen in die Armbeuge, nicht in die Hand
- Wo immer es möglich ist, 1,5 Meter Abstand halten (insbesondere Schulwege, Außengelände der Schule, vor und nach dem Unterricht sowie in Pausen)
- **Mund-Nasen-Bedeckung im gesamtem Schulgebäude und auch während des Unterrichts – das gilt auch für „Getestete“, „Geimpfte“ und „Genesene“**
- **dringende Empfehlung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, wenn der Abstand von 1,5 Meter untereinander nicht eingehalten werden kann, als Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme**
- **Regelmäßiges tägliches Wechseln der Maske!**

weiterreichende Hygienemaßnahmen der Schule / Anordnung der Schulleitung:

- **Personen mit COVID-19-Symptomatik und COVID-19-Erkrankte betreten die Schule nicht**
- **Testpflicht für alle Mitglieder der Schulgemeinde** – ein negativer Selbsttest der Schule oder der Nachweis eines negativen Bürgertests ([bis 10.9.21 drei statt zwei Tests pro Woche](#)) – **ein negativer Schnelltest ist die Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht** (Test-Befreiung durch Abmeldung¹⁾ vom Präsenzunterricht wird im Einzelfall bearbeitet) – Ausnahme: Abschlussprüfungen
- **Genesene und vollständig Geimpfte sind „negativ Getesteten“ gleichgestellt – Vorlage des gültigen Nachweises** ersetzt den Selbsttest in der Schule
- **Richtiges Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung: Mund und Nase müssen bedeckt sein**
- Gesichtsvisiere sind nur dort einsetzbar, wo Lernende und Lehrende auf das Mundbild angewiesen sind (**z. B. Gebärdensprachübersetzung von Hörbehinderten**)
- **Die Sitzordnung erfasst jede Lehrkraft in seinen Kursen/Klassen und diese wird von den Lernenden eingehalten (amtliche Anordnung)**
- Stühle werden am Ende des Unterrichtstages immer hochgestellt
- Toilettengänge in den Unterrichtszeiten regulieren und reduzieren den Pausenansturm

- Ausnutzung der gesamten Flächen des Schulgeländes für den Pausenaufenthalt – der Mindestabstand von 1,5 Meter ist im Außengelände einzuhalten
- **Das Rauchen ist nur an ausgewiesenen Plätzen möglich!**
- Klassenräume (ausgenommen Fachräume) bleiben in den Pausen offen – keine Wertgegenstände in diesen zurücklassen; keine Pausenbesuche in anderen Klassen
- Pausensituation im Klassenraum: Essen und Trinken am Sitzplatz – sonst Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung im Klassenraum
- **Befolgen der Anweisungen der Aufsichtskräfte** (insbesondere zur Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Meter im Außengelände) und hohe gegenseitige Achtsamkeit
- **Intensives Lüften der Klassenräume - mindestens alle 20 Minuten und zu Beginn des Unterrichts 5 Minuten auf Durchzug (Tragen zweckmäßiger Kleidung)**
- Sonderregelungen der Cafeteria (Mund-Nasen-Bedeckungspflicht, Mindestabstand, Einplatzregelung u.ä.) beachten
- Angemessener Werkstatt-, Experimental- und praktischer Unterricht unter Kontaktminimierung sowie intensive Handhygiene vor-/ nachher
- Sportunterricht kann in Theorieform oder im Freien umgesetzt werden – **konkrete Regelungen der Fachschaft Sport beachten**

Gültigkeit und Fortschreibung:

- gültig ab 30.08.2021 (Verteilung auch über die Klassenlehrer/innen)
- Beratung und Fortschreibung Mitte September und auf amtliche Anordnung im Rahmen der Pandemie-Entwicklung

gez. Ivonne Buchenau, Schulleiterin

26.08.2021

Hinweis: blau markiert sind Anpassungen und Neuerungen sowie Ergänzungen